

- Entwurfsfassung -
VARIANTE 2 (20% Regelung)

Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14,18), der §§ 1 und 2 Abs. 1 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) , sowie §11 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) und der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Genthin unterhält in den Ortschaften in Tucheim, Gladau, Parchen und Müttzel Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
Für die Benutzung dieser Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Genthin Elternbeiträge auf der Grundlage dieser Gebührensatzung.

§ 2 Kostentarif

- 1 Der Elternbeitrag richtet sich nach dem gem. § 3 KiFöG durch die Stadt Genthin festgestellten Betreuungsbedarf.
Eine Ganztagsbetreuung liegt nach Maßgabe dieser Satzung vor, wenn zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtungen, der Stadt Genthin und den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde, deren tägliche Betreuungszeit über 5 h max. bis 11 h liegt.
Eine Halbtagsbetreuung liegt vor, wenn die vereinbarte Betreuungszeit von 5 h täglich nicht überschritten wird.

11 Krippe

1.1.1 Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im **Krippenalter** beträgt für eine **Ganztagsbetreuung** in den Ortschaften Mützel, Parchen und Tucheim

im Jahr 2012 und 2013

bis 8 Stunden Betreuung/Tag	170,00 EUR
bis 10 Stunden Betreuung /Tag	185,00 EUR
bis 11 Stunden Betreuung/Tag	210,00 EUR

ab Jahr 2014

bis 8 Stunden Betreuung/Tag	204,00 EUR
bis 10 Stunden Betreuung /Tag	222,00 EUR
bis 11 Stunden Betreuung/Tag	252,00 EUR

1.1.2 Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im **Krippenalter** beträgt für eine **Halbtagsbetreuung** in den Ortschaften Mützel, Parchen und Tucheim

im Jahr 2012 und 2013

bis 5 Stunden Betreuung/Tag	140,00 EUR
-----------------------------	------------

ab Jahr 2014

bis 5 Stunden Betreuung/Tag	168,00 EUR
-----------------------------	------------

12 Kindergarten

1.2.1 Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im **Kindergartenalter** beträgt für eine **Ganztagsbetreuung** in den Ortschaften Mützel, Parchen und Tucheim

im Jahr 2012 und 2013

bis 8 Stunden Betreuung/Tag	135,00 EUR
bis 10 Stunden Betreuung /Tag	145,00 EUR
bis 11 Stunden Betreuung/Tag	170,00 EUR

ab Jahr 2014

bis 8 Stunden Betreuung/Tag	162,00 EUR
bis 10 Stunden Betreuung /Tag	174,00 EUR
bis 11 Stunden Betreuung/Tag	204,00 EUR

1.2.2. Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im **Kindergartenalter** beträgt für eine **Halbtagsbetreuung** in den Ortschaften Mützel, Parchen und Tuheim

im Jahr 2012 und 2013

bis 5 Stunden Betreuung/Tag 108,00 EUR

ab Jahr 2014

bis 5 Stunden Betreuung/Tag 130,00 EUR

1.3. Hort

1.3.1. Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes **vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang** beträgt in den Ortschaften Mützel, Parchen und Tuheim

im Jahr 2012 und 2013

bis 6 Stunden Betreuung/Tag 64,00 EUR

ab Jahr 2014

bis 6 Stunden Betreuung/Tag 76,00 EUR

2. Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit

Wird die vereinbarte Betreuungszeit überzogen, so wird pro angefangene Stunde ein Betrag in Höhe von

im Jahr 2012 20,00 EUR

im Jahr 2013 25,00 EUR

im Jahr 2014 30,00 EUR

erhoben.

3. Betreuung außerhalb des Rechtsanspruches

Für die Betreuung außerhalb des Rechtsanspruches wird je Stunde eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

4. Gastkinder

Die Tagesgebühr für Gastkinder gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin beträgt in den Ortschaften Mützel, Parchen und Tuchein

für **Krippenkinder** **15,00 Euro**
Kindergartenkinder und Hortkinder 10,00 Euro

§ 3 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Elternbeiträge für eine Kindertageseinrichtung der Stadt Genthin sind die Erziehungsberechtigten gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin vom 01.07.2009 außer Kraft.

Genthin, 08.12.2011

Bernicke
Bürgermeister der Stadt Genthin

Siegel